



## Medieninformation

### **Rotstift statt Rechtshilfe**

Kirchliche Einrichtungen kritisieren den Gesetzesentwurf zur Eingrenzung der Prozesskostenhilfe

***Im neuen Gesetzesentwurf zur Eingrenzung der Prozesskostenhilfe (PKH) sehen Vertreter kirchlicher Einrichtungen eine massive Einschränkung der Chancengleichheit für einkommensarme Menschen. Prof. Hans-Ulrich Weth von der Evangelischen Hochschule in Ludwigsburg spricht von der Gefahr, dass Geringverdiener, die ihre Rechte erstreiten wollten, dadurch an den Rand des Existenzminimums gedrängt würde. Wolfgang Sartorius von der ERLACHER HÖHE warnt vor der Demontage rechtsstaatlicher Hilfeleistungen.***

(Großerlach, 15. März 2010) „Rechtszugang ist ein elementares Bürgerrecht und muss uneingeschränkt gewährleistet sein“, kommentiert Wolfgang Sartorius von der ERLACHER HÖHE den Gesetzesentwurf zur Eingrenzung der Prozesskostenhilfe (PKH). Auf Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen wurde in der Bundesratssitzung vom 12. Februar die Wiedereinbringung des Gesetzesentwurfes in den Deutschen Bundestag in sofortiger Sachentscheidung beschlossen. Hintergrund der Gesetzesinitiative ist die drängende Finanznot der Länder. Während der Bundesratssitzung am 12. Februar bezifferte der niedersächsische Justizminister Bernd Busemann (CDU) die Kosten für 2010 auf rund eine halbe Milliarde Euro, die die Länder im Zuge der PKH beigeordneten Rechtsanwälten zu zahlen haben. „Der jetzige Gesetzesentwurf sieht organisatorische Vereinfachungen, Pauschalisierungen und Zugangshürden vor, die die Rechtsteilhabe für Betroffene deutlich erschweren werden“, mahnt der Vorstand der ERLACHER HÖHE. „Hier diktiert der Rotstift die Demontage rechtsstaatlicher Hilfeleistungen, die Bedürftige gerade jetzt dringend benötigen. Der gestiegene Bedarf an Prozesskostenhilfe weist gerade darauf hin, dass Bedürftige vermehrt für ihre Rechte streiten müssen. Die Flut an Prozessen um falsche Hartz-IV-Bescheide ist dafür nur ein Symptom.“ Zwar betonte der CDU-Minister Bernd Busemann in der Ratssitzung, dass niemand zur Zahlung herangezogen werde, der

mit seinem Einkommen die im Sozialhilferecht und im SGB II geltenden und auf Grund der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 neu zu bestimmenden Grenzen nicht überschreitet. Prof. Hans-Ulrich Weth von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg sieht in der Regelung aber dennoch eine Verschärfung des Armutrisikos: „Wer geringfügig über der Sozialhilfeschwelle liegt und insofern zur Ratenzahlung verpflichtet wird, dem droht, dass er wohlmöglich auf lange Zeit am Existenzminimum leben muss.“ Sowohl er als auch Sartorius sehen in der Neuregelung ein gewollt abschreckendes Signal an Bedürftige. „Aus der Regelung ergibt sich, dass SGB-II-Berechtigte und sonstige Geringverdiener ihr Kostennisiko vorsichtig kalkulieren müssen, wenn sie ihre Ansprüche einklagen und hierfür PKH beantragen wollen. Das hat Methode!“, so Prof. Weth.

### **Große Hürden für die Bewilligung aufgestellt**

Hauptziel des Gesetzesentwurfs ist, Empfänger von PKH zu einer stärkeren Eigenbeteiligung zu verpflichten. Die Freibeträge für das Einkommen des Antragsstellers soll an das sozialhilferechtliche Existenzminimum angenähert werden. Wer die Freibeträge überschreitet, muss sich durch Ratenzahlung an den Prozesskosten beteiligen. In diesem Fall wird es PKH nur noch als Darlehen geben, das vollständig zurückgezahlt werden muss. Bisher war die Ratenzahlung auf 48 Raten begrenzt. Wer zur Aufbringung hoher monatlicher Raten in der Lage ist, der muss selbst einen verzinslichen Bankkredit aufbringen. Für die Prüfung der PKH-Bedürftigkeit werden pauschal 50 Euro fällig bei Antragsstellern, die über ein einzusetzendes Einkommen oder Vermögen verfügen. Geprüft wird auch nicht mehr durch einen Richter, sondern durch einen Rechtspfleger. Zudem können die Gerichte sich über das Einkommen und Vermögen der Antragssteller einen Überblick verschaffen, weil sie nun Auskünfte u. a. von Finanzämtern, Sozialleistungsträgern und auch den Arbeitsgebern einholen dürfen. Wer versäumt „wesentliche Verbesserungen“ seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse dem Gericht „unverzüglich“ mitzuteilen, der verliert seine Bewilligung. Zudem soll das Beschwerderecht der Staatskasse gegen die Bewilligung von PKH ausgeweitet werden. Mit diesen Maßnahmen soll es leichter möglich werden, PKH bei mutwilliger missbräuchlicher Nutzung zu verwehren. Insgesamt ist zudem geplant, die Bewilligungsverordnungen der verschiedenen Verfahrensordnungen zu vereinheitlichen.

Der Entwurf für das Prozesskostenhilfebegrenzungs-Gesetzes (PKHBegrenzG) lag dem Bundesrat bereits in der 16. Wahlperiode vor.

**Herausgeber:** Erlacher Höhe, 71577 Großarlach

**Ansprechpartnerin:** Jutta Ehrlinger, Öffentlichkeitsreferentin  
Tel. 0 71 93 / 57 - 107

**verantwortlich:** Wolfgang Sartorius, Vorstand  
Tel. 0 71 93 / 5 7- 100

**Datum und Zeit:** 15.03.2010

**Vielen Dank, wenn Sie unsere Arbeit durch Veröffentlichung unserer  
Pressemitteilung unterstützen. Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns einfach  
an!**